

Mietbedingungen der ADDAS GmbH & Co. KG

Stand: 21.04.2021

§ 1

Hauptpflichten

1. Der Vermieter hat dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen. Er übergibt die Mietsache in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, einschlägige Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, die Mietsache ordnungsgemäß zu behandeln und beim Ablauf der Mietzeit im Zustand wie bei der Übergabe zurückzugeben.

§ 2

Miete

1. Die Miete ist für die Mietzeit grundsätzlich im Voraus oder in einer auf dem Mietvertrag vereinbarten Frist zu entrichten.
2. Als „Miete“ gilt der vereinbarte Mietzins zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Versicherungsprämien sowie deren Steuern.
3. Mietrechnungen sind nicht skontierfähig und innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen, wenn nicht anders vereinbart.
4. Eine Abrechnung nach Betriebsstundenzählern findet nicht statt.
5. Die Mietzeit beginnt mit dem Tage der Bereitstellung im Lager des Vermieters und endet an dem Tag, an dem der Mietsache mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand im Lager des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

6. Sämtliche Preise gelten für eine tägliche Nutzungsdauer von 8 Stunden je Kalendertag; bei Überschreitungen der tägl. Nutzungsdauer wird jede, darüber hinausgehende angefangene Arbeitsstunde mit 1/8 des Tagessatzes belastet.
7. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei vom Vermieter ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters.

§ 3

Kündigung, Insolvenz des Mieters

1. Ein Zeitmietvertrag ist für beide Seiten nicht ordentlich kündbar. Die bei allen Dauerschuldverhältnissen zulässige ordentliche Kündigung aus wichtigem Grund wird dadurch nicht eingeschränkt.
2. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist 1 Woche.
3. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu beenden,
 - a. wenn der Mieter mit der Zahlung zweier fälliger Mietzeiteinheiten in Verzug gerät. Soweit nichts anderes vereinbart, ist die Mietzeiteinheit die sich für einen Kalendertag ergebende Miete;
 - b. wenn ihm nach Vertragschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet erscheint;
 - c. wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters die Mietsache oder einen Teil derselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt;
 - d. wenn der Mieter seinen Verpflichtungen aus § 8 Nr. 8 nicht nachkommt;
 - e. die Stellung des Insolvenzantrags des Mieters;

- f. wenn das Unternehmen des Mieters liquidiert ist.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
 5. Gleiches gilt für den Fall, dass der Mieter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
 6. In diesen Fällen ist der Mieter ohne Anrufung eines Gerichts zur sofortigen Herausgabe der Mietsache verpflichtet und verzichtet auf sein Besitzrecht. Der Mieter gewährt dem Vermieter in diesem Fall sämtliche Betretungsrechte, die erforderlich sind, damit der Vermieter die Sache in Besitz nehmen und den Rücktransport der Mietsache veranlassen kann. Die Kosten für den Rücktransport trägt der Mieter. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet.
 7. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.

§ 4

Mängel

1. Der Mieter hat die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Bei Übergabe nicht erkennbare Mängel müssen dem Vermieter unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls entfällt das Recht zur wirksamen Mängelrüge.
2. Der Vermieter hat rechtzeitig bei Übergabe gerügte Mängel zu beseitigen. Er ist berechtigt, dem Mieter eine funktionell gleichwertige Mietsache zur Verfügung zu stellen.
3. Der Gefahrenübergang bei Abholung erfolgt mit Übergabe der Mietsache an den Mieter bzw. an den Transporteur, wenn der Mieter nicht der Abholer ist.

§ 5

Haftung

1. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere im Hinblick auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Mietsache entstanden sind, können vom Mieter geltend gemacht werden bei:
 - a. Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters.
 - b. Nicht nur leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Vermieter, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen und voraussehbaren Schadens.
 - c. Einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht,
 - d. Nicht unter die vorgenannten Ausschlüsse fallenden Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.

Eine über die vorgenannten Fälle hinausgehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen.

2. Der Mieter trägt die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der Mietsache auch im Falle höherer Gewalt oder der genehmigten Überlassung an Dritte.

§ 6

Treibstoff

Treibstoff- und Ölverbrauch gehen zu Lasten des Mieters. Alle Geräte werden betankt übergeben und sind betankt zurückzugeben. Fehlmengen werden zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 25% berechnet.

§ 7

Versicherung

1. Alle Mietgeräte sind vom Vermieter gegen Feuer, Vandalismus und Diebstahl mit einer Selbstbeteiligung für den Mieter in Höhe von 2.500,00 € pro Schadensfall versichert, die im Schadensfall vom Mieter zu zahlen ist.
2. Das Haftpflichtrisiko ist vom Vermieter nicht abgedeckt.
3. Der Mieter ist verpflichtet, für die gemietete Sache eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen, die auf Verlangen dem Vermieter vorzulegen ist.
4. Der Mieter tritt sämtliche, in Verbindung mit der Verschlechterung oder dem Untergang der Mietsache zu seinen Gunsten entstehenden Versicherungsansprüche an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.
5. Entschädigungsleistungen von Versicherern oder anderen Dritten erfolgen an den Vermieter. Für Schäden, die vom Mieter mit den gemieteten Mietsachen Dritten zugefügt werden, haftet der Mieter uneingeschränkt.

§ 8

Umgang mit der Mietsache

1. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte aus dem Mietverhältnis abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an der Mietsache einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter schnellstmöglich telefonisch oder per E-Mail sowie zusätzlich unverzüglich durch Einschreiben Anzeige hierüber zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl der Mietsache zu treffen.
4. Der Mieter hat bei sämtlichen Unfällen im Zusammenhang mit der Mietsache den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten.

Im Falle eines Verkehrsunfalls oder eines Diebstahls ist zwingend die Polizei hinzuzuziehen.

5. Der Mieter darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters die Mietsache verändern, ihren Standort wechseln und Dritten überlassen.
6. Der Mieter stimmt einer erforderlichen Überlassung an Dritte zum Zwecke von Reparatur- und Wartungsmaßnahmen, die vom Vermieter veranlasst worden sind, zu.
7. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen.
8. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietsache auf seine Kosten durchzuführen und notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die über eine Eigenbeteiligung des Mieters in Höhe von 100,00 € hinausgehenden Kosten für Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfsperson nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
9. Gibt der Mieter die Mietsache in einem Zustand zurück, der ergibt, dass der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
10. Der Vermieter ist berechtigt, die Mietsache jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern.
11. Der Vermieter kann verlangen, dass der Gegenstand während der Vertragslaufzeit als sein Eigentum gekennzeichnet wird.
12. Die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Herstellers sind zu befolgen. Gerät der Mieter mit seiner Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so kann der Vermieter die erforderlichen Inspektionen, Wartungen und Reparaturen unter

Berücksichtigung der Eigenbeteiligung des Mieters selbst durchführen lassen. Der Vermieter ist berechtigt, hierzu die Mietsache auf Kosten des Mieters selbst abzuholen.

13. Der Vermieter tritt seine im Zusammenhang mit der Mietsache bestehenden Ansprüche gegen den Hersteller der Mietsache an den Mieter bis zur Beendigung des Mietverhältnisses ab. Der Mieter nimmt die Abtretung hiermit an und verpflichtet sich, die Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen sowie die Ansprüche nach Beendigung des Mietverhältnisses an den Vermieter ggf. zurück abzutreten. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an.
14. Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass Nachteile, die dem Vermieter aus verspäteter Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entstehen, zu Lasten des Mieters gehen.

§ 9

Beendigung, Rückgabe

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Mietsache in unverschmutztem Zustand zurück zu geben. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen.
2. Die Rückgabe hat während der normalen Geschäftszeit des Vermieters so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vermieter in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tage zu prüfen.
3. Jede Abweichung vom festgestellten Zustand bei Übergabe der Mietsache gilt als Verschlechterung der Mietsache, es sei denn, der Mieter weist nach, dass es sich um einen gewöhnlichen Mietgebrauch handelt.
4. Als ordnungsgemäß vom Vermieter anerkannt gilt die Rücklieferung des Mietgegenstandes, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen der Mietsache am Rückgabeort beanstandet worden sind.
5. Dem Mieter werden die von ihm zu vertretenden Mängel und Beschädigungen mitgeteilt und es wird ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Kosten der zur Behebung der

Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten werden dem Mieter vom Vermieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten mitgeteilt.

6. Löst der Mieter den Mietvertrag vorzeitig, so kann der Vermieter 50% der Restmiete als pauschalierten Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden nach.
7. Sollte es dem Mieter unmöglich sein, die Verpflichtung zur Rückgabe der Mietsache einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet

§ 10

Datenverarbeitung

Der Mieter ist damit einverstanden, dass der Vermieter die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Mieter unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Bundesrepublik Deutschland für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeitet, insbesondere speichert oder an eine Kreditschutzorganisation übermittelt, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vermieters erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Mieters an dem Ausschluss der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, dieser Daten überwiegt.

§ 11

Geltung dieser Mietbedingungen

Die Vertragsdurchführung erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftliche, einzelvertragliche Vereinbarungen getroffen wurden. Den Geschäftsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen. Vereinbarungen, die abweichend von diesen Geschäftsbedingungen sind, bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder sollte sich in diesen Mietbedingungen eine Lücke befinden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke haben die Parteien die Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Partei gewollt hätte oder nach dem Sinn und Zweck dieser Regelungen gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche Ansprüche, der Sitz des Vermieters.
4. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
5. Diese Mietbedingungen sowie die in Verbindung mit ihnen stehenden Mietverträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.